

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 1994/10/11 92/05/0267**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1994

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs1;

BauO Wr §129 Abs10;

BauO Wr §129b Abs1;

BauRallg;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Ein Bescheid, der in einer schon entschiedenen Sache nochmals eine Sachentscheidung trifft, ist inhaltlich rechtswidrig (hier war jedoch von einem früheren Entfernungsauftrag nur das Obergeschoß eines Gebäudes betroffen, während mit einem späteren Entfernungsauftrag die Beseitigung des gesamten - sich auf dem betreffenden Grundstück befindlichen - Gebäudes sowie zusätzlich eines Feuermauerdurchbruches in einem angebauten Gebäude angeordnet wurde. Der neue Bescheid behandelt also nicht dieselbe, sondern sehr wohl eine andere "Sache"; daß die alte "Sache" Teil der neuen ist, spielt schon deswegen keine Rolle, weil ein Abbruchauftrag, der sich lediglich auf den vom früheren Abbruchauftrag nicht erfaßten Teil, das Erdgeschoß, bezöge, nicht vollstreckbar wäre. Einem neuen Abbruchauftrag kann jedenfalls nicht res judicata entgegengehalten werden, wenn der alte Auftrag nicht genau dieselbe Sache betraf; Hinweis E 20.10.1988, 88/06/0173. Ein Eigentümerwechsel spielt im Hinblick auf die dingliche Bescheidwirkung keine Rolle.

## Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsgebiete Baurecht Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur

Rechtsverletzungsmöglichkeit Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992050267.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)